

MARKT THÜNGEN



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktrat Thüngen hat in der Sitzung am 12.10.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 13.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ geschaffen werden. Solaranlagen sind im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine privilegierten Vorhaben. Deshalb ist eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Der vom Büro OPLA, Augsburg, ausgearbeitete Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht können im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen (Zimmer C 2 (Container), Würzburger Straße 26., 97225 Zellingen) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	von 14.30 Uhr – 18.30 Uhr

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Markt Thüngen, Planplatz 6, 97289 Thüngen in der Sprechstunde mittwochs von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

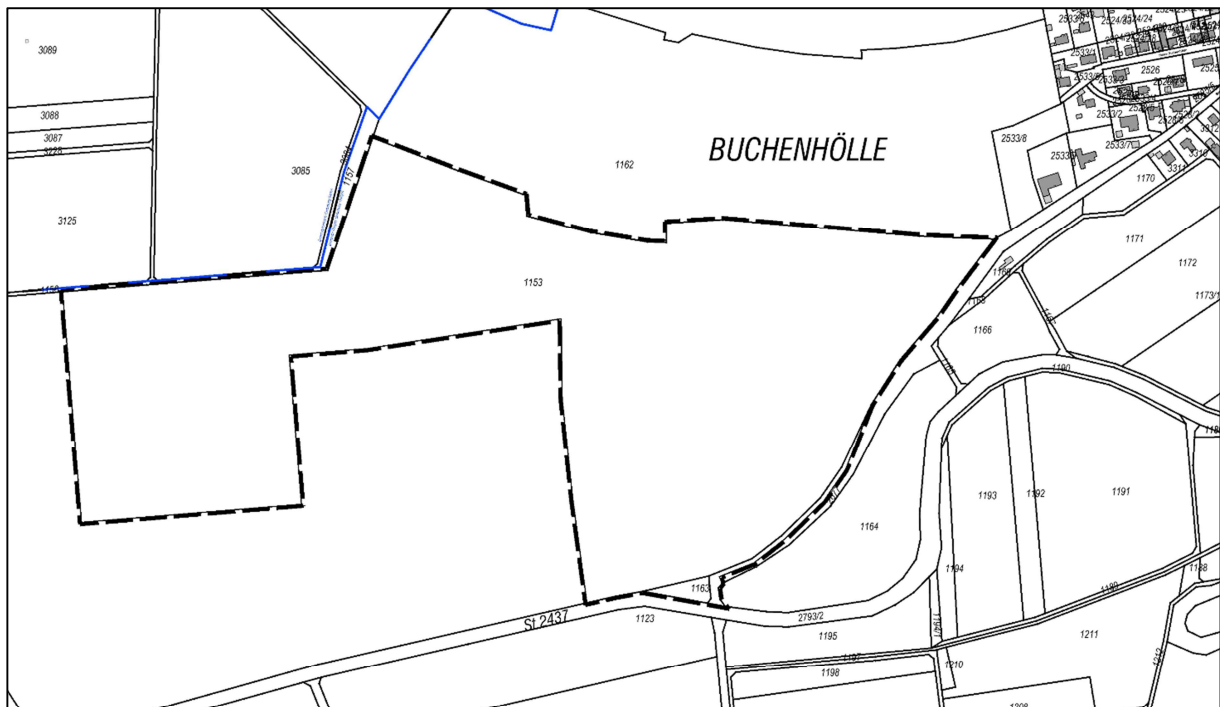
Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekannt-

machung sowie die frühzeitig öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Marktes Thüngen (www.vgem-zellingen.de und www.markt-thuengen.de) veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen oder im Markt Thüngen. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Süd-Westen von Thüngen, südlich des Waldstückes Buchenhölle auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1153 (Gemarkung Thüngen). Er ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



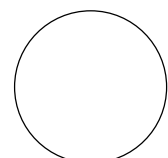
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Thüngen, den

.....
Lorenz Strifsky, 1. Bürgermeister



(Siegel)